

Allgemeine Faustpfandverschreibung

Konto NR :

- Hiermit verpfändet der Unterzeichnende (nachstehend der « Pfandgeber¹ » genannt) der Swissquote Bank (nachstehend „Bank“ genannt) zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die aus im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Forderungsgegenstand und ausstehenden, geschuldeten Zinsen, Provisionen, Auslagen, Kosten für Verzichtserklärungen, abgeschlossen oder künftigen Verträgen usw. gegenüber dem Pfandgeber oder seinen Vertretern geltend machen könnte, die Gesamtheit seiner Vermögenswerte, Guthaben, Banknoten und, sofern vorhanden, alle anderen Güter, abgetretene Forderungen und andere Ansprüche sowie Wertschriften jeglicher Art und nicht verbriefte Vermögenswerte (insbesondere Aktienzertifikate, die zu einem späteren Zeitpunkt gedruckt werden), einschliesslich erloschener und zukünftiger Vorzug- und Zusatzrechte (wie etwa Zinsen, Dividenden, Zeichnungsrechte, Sonderausschüttungen, Gratisaktien usw.), sofern sie sich gegenwärtig oder künftig in direktem oder indirektem Besitz der Bank befinden. All diese Gegenstände werden nachstehend in ihrer Gesamtheit als „Pfandgegenstände“ bezeichnet.
Diese Verpfändungsurkunde gilt im gleichen Ausmass für alle Wertschriften und Vermögenswerte, die Namen der Bank für den Pfandgeber anderswo hinterlegt wurden, insbesondere auch für Devisenguthaben. Kommt der Pfandgeber einer Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann die Bank Kontoguthaben zugunsten des Pfandgebers bei der Bank oder ihren Korrespondenzbanken bei Fälligkeit ohne weitere Formalitäten mit ihren Forderungen verrechnen. Zu diesem Zweck kann die Bank Devisenguthaben ohne besondere Bevollmächtigung in die Währung der Forderung wechseln.
Wertschriften, die keine Inhaberpapiere sind oder nicht angemessen indossiert wurden, gelten demäss Artikel 901, Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs als Pfandgegenstände im Rahmen dieser Urkunde. Verlieren die Pfandgegenstände an Wert oder reicht der Wert der Sicherheiten nach Ansicht der Bank nicht mehr aus, stellt der Pfandgeber der Bank auf die erste Aufforderung hin zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung oder zahlt ihr geschuldete Beträge in angemessener Höhe zurück. Hat die Bank mehr als eine Forderung, bestimmt sie, welchen Forderungen die Pfandgegenstände oder das Verwertungsverfahren Genüge tut.
- Das Pfandrecht erstreckt sich auf den gesamten Pfandgegenstand, auch wenn sein Wert erst zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Zahlungen oder Teilzahlungen erhöht wird.
- Die Pfandgegenstände werden solange an die Bank verpfändet, bis sämtliche gegen den Pfandgeber gegenwärtig oder zukünftig erhobenen Forderungen erfüllt wurden. Guthaben des Pfandgebers bei der Bank können zu jeder Zeit verrechnet werden.
- Die für die Verwaltung sowie die Werterhaltung oder –steigerung der Pfandgegenstände notwendigen Aufgaben obliegen vollständig dem Pfandgeber, der alle rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit den Pfandgegenständen einleiten muss. Die Bank hat andererseits das Recht, aber nicht die Pflicht, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers zu erledigen.
- Die Bank hat das Recht, aber nicht die Pflicht, sämtliche Rechte des Pfandgebers gegenüber Dritten (Drittschuldner, Drittinhaber usw.) auszuüben. Die Bank kann insbesondere Forderungen und Wertschriften einfordern und einziehen.
Die Bank hat das Recht, aber nicht die Pflicht, bei Konkurs, Tod, Zwangsvollstreckung oder gerichtlich angeordnetem Untersuchungsverfahren usw. des Pfandgebers die Forderungen selbst einzuklagen. Andererseits kann der Pfandgeber in einem solchen Fall neben seinen eigenen Rechten auch die Rechte der Bank geltend machen.
- Bei Fälligkeit der Forderungen hat die Bank das Recht, aber nicht die Pflicht, die Pfandgegenstände nach der ihr angemessen erscheinenden Art umgehend zu verwerten, ungeachtet der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Bank kann die Pfandgegenstände einzeln oder in ihrer Gesamtheit insbesondere dann nach ihrem freien Ermessen an der Börse oder dem offenen Markt verwerten, wenn :
 - Der Pfandgeber der Forderung der Bank, einen der Bank geschuldeten Betrag teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, nicht Folge leistet, wobei Sollsaldi auf Kontokorrentkonten bei Sicht fällig sind ;
 - Nach Meinung der Bank die Pfandgegenstände Wert verlieren werden oder bereits eingebüsst haben, oder wenn aus anderen Gründen die Deckung nicht ausreicht und der Pfandgeber der Forderung nach zusätzlicher Deckung oder Rückzahlung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht oder nicht ausreichend Folge leistet. Besteht die unmittelbare Gefahr eines schnellen Wertverlusts der Pfandgegenstände (massive Kursverluste an der Börse usw.), ist die Bank nicht verpflichtet, den Pfandgeber zuvor über die Verwertung in Kenntnis zu setzen. Bei Nichtausübung dieser Rechte übernimmt die Bank keine Verantwortung.
- Sollte die Bank es vorziehen, gemäss dem Schuldbetreibungsgesetz vorzugehen, kann sie je nach Wahl entweder die Pfandgegenstände verwerten oder, ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 41 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, die Betreibung durch normale Zwangsvollstreckung erreichen.
- Alle Beziehungen zwischen dem Pfandgeber und der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Pfandgeber mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dieser Urkunde stehenden Streitigkeiten ist Gland, Schweiz. Die Bank ist jedoch befugt, ihre Rechte, auch vor den Gerichten am Wohnsitz des Pfandgebers oder allen anderen zuständigen Gerichten geltend zu machen.

¹ Die Weibliche Form „Pfandgeberin“ ist jeweils eingeschlossen.

Ort und Datum

Unterschrift



SCA04

Senden Sie bitte das unterzeichnete Dokument an: Swissquote Bank AG, Administration, Chemin de la Crétaux 33, Postfach 319, CH-1196 Gland

Geneva Office
Zurich Office

Chemin de la Crétaux 33, Case Postale, 319, CH-1196 Gland
Schützengasse 22/24, Postfach 2017, CH-8021 Zürich

T : +41 22 999 94 11
T : +41 44 825 88 88

F : +41 22 999 94 12
F : +41 44 825 88 89

1/1